



Abteilung 16

ERSTER ÖSTERREICHISCHER
MONTGOLFIEREN UND AEROSTATIC
CLUB
Friedhofweg 309
8271 Bad Waltersdorf

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Herbert Auer
Tel.: +43 (316) 877-2576
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-54567/2019-24

Graz, am 30.08.2022

Ggst.: ERSTER ÖSTERREICHISCHER MONTGOLFIEREN UND
AEROSTATIC CLUB, Bad Waltersdorf,
zivile Luftfahrtveranstaltung - Bescheid;

B e s c h e i d S p r u c h

Dem Verein „ERSTER ÖSTERREICHISCHER MONTGOLFIEREN UND AEROSTATIC CLUB“,
8271 Bad Waltersdorf, Friedhofweg 309, wird die luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung der
zivilen Luftfahrtveranstaltung „40. Österreichische Heißluftballon Staatsmeisterschaft“ mit

- a) Außenabflügen von Freiballonen und
- b) Außenlandungen von Fallschirmen

erteilt.

Veranstaltungsort:

8271 Bad Waltersdorf, Friedhofweg 309 sowie
umliegende Freiflächen (in nicht dichtbesiedelten Gebieten)
im Gemeindegebiet Bad Waltersdorf

Startplätze:

- a) Grundstück-Nr. 3372 und 3376, KG Leitersdorf
- b) Grundstück-Nr. 2605, 2602 und 2598, KG Waltersdorf

Luftfahrzeuge:

max. 50 Freiballone mit entsprechender Zulassung

Piloten:

max. 50 Piloten mit entsprechender Lizenz

Absetzluftfahrzeuge:

10 Freiballone mit entsprechender Zulassung:

Kennzeichen:

OE-SBW, OE-REM, OE-ZZQ, OE-SBO, OE-SKF, OE-ZMB,
OE-RBW, OE-ZRV, OE-ZRA und OE-REW

<u>Piloten der Absetzluftfahrzeuge:</u>	Name	Schein-Nr.
	Eugen Nussbaumer	CH.BFCL.19787
	Dominik Pagger	AT.FCL.101511
	Martin Thaller	AT.FCL.101726
	Ing. Wolfgang Michl	AT.FCL.100918
	Manfred Resztej	AT.FCL.102598
<u>Fallschirmspringer:</u>	5 Fallschirmspringer mit gültiger Lizenz	
<u>Absprunghöhe:</u>	10.000 ft MSL	
<u>Ziel der Fallschirmspringer:</u>	Grundstück-Nr. 2605, 2602 und 2598, KG Waltersdorf	
<u>Zeit:</u>	<u>7. September 2022 bis 11. September 2022</u>	
<u>Veranstaltungsleiter:</u>	Werner Pieber, (Tel. 0664/4554509)	
<u>Stellvertreter:</u>	Werner Pöttler (Tel. 0664/5700514)	

A u f l a g e n

1. Die teilnehmenden Piloten sind einem Briefing zu unterziehen, in welchem die Besonderheiten des An- und Abflugs, die organisatorischen Details (zeitlicher Ablauf, sicheres Parken der Luftfahrzeuge) und die Sicherheitsvorschriften des Veranstalters nahegebracht werden.
2. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nur Piloten mit einer aufrechten Berechtigung zum Führen von Heißluftballonen teilnehmen und dass nur Ballone mit gültiger Zulassung verwendet werden.
3. Der Veranstaltungsleiter oder sein Stellvertreter muss während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig als Ballonfaherin bzw. Ballonfahrer an der Veranstaltung teilnehmen.
4. Ist eine sichere Durchführung der Veranstaltung insbesondere aufgrund von Wetterbedingungen oder aufgrund von Fehlverhalten der Zuschauer nicht oder nicht mehr gewährleistet, hat der Veranstaltungsleiter die Luftfahrtveranstaltung unverzüglich zu untersagen oder abubrechen.
5. Auf dem beantragten Veranstaltungsgelände ist pro Ballon ein ausreichend großer Startplatz freizuhalten.
6. Im Bereich des Startplatzes dürfen keine Hindernisse wie z. B. Häuser, Bäume, Verspannungen, Fahnenmaste, etc. unter Berücksichtigung der Driftrichtung und Driftgeschwindigkeit bei einer Steigrate von 0,5 m/s, vorhanden sein.
7. Startplätze für eine eventuelle Aufgabe "Fly in" sind so zu situieren, dass sie hindernisfrei sind und mindestens einen Abstand von 100 m zu Hochspannungsleitungen, Bahnlinien und verkehrsreichen Straßen aufweisen.
8. "Fly-In"-Bewerbe dürfen nur außerhalb von dicht besiedeltem Gebiet abgehalten werden.

9. Es ist ein Windrichtungsanzeiger so aufzustellen, dass er im An- und Abflug erkennbar ist und keine Behinderung der Flugbewegungen verursacht.
10. Die Rasenflächen müssen sich während der Veranstaltung in gemäßigtem Zustand befinden.
11. Für die Heißluftballonstarts hat eine ausreichend große Bodenmannschaft nach vorangegangener Einweisung, zur Verfügung zu stehen.
12. Der jeweilige Startplatz ist in einer Weise abzusichern, dass ein Betreten durch Personen, die mit der Durchführung der Veranstaltung nicht betraut sind, verhindert wird.
13. Innerhalb des Startplatzes ist das Rauchen verboten.
14. Für eine dem Umfang der Veranstaltung angemessene Erste Hilfeleistung ist vorzusorgen.
15. Während der Startvorbereitungen und des Starts ist eine ausreichende Feuerlöscheinrichtung zur Brandbekämpfung bereitzuhalten.
16. Vor Antritt einer Ballonfahrt sind allenfalls mitfahrende Passagiere von den verantwortlichen Piloten in das Verhalten während Start, Fahrt und Landung, insbesondere in die Notverfahren, einzuweisen.
17. Alle Personen an Bord haben bei Fahrten unterhalb der vorgeschriebenen Mindestflughöhen einen Schutzhelm zu tragen. Auf das Tragen des Helms kann verzichtet werden, wenn im Ballon ein EASA-konformes Rückhaltesystem verwendet wird.
18. Zuschauerräume und Parkplätze sind deutlich sichtbar zu markieren bzw. einzugrenzen.
19. Der Landebereich der Fallschirmspringer ist von allen nicht unbedingt erforderlichen Personen, Fahrzeugen und Geräten freizuhalten.

Hinweis:

Durch diese Bewilligung wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen nicht vorgegriffen. Es werden durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen nicht ersetzt.

Die Stellungnahme des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen bildet in vollem Umfang einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Bescheides.

Im Falle von Nichtbeachtung luftfahrtrechtlicher Vorschriften, Wegfall von Voraussetzungen oder Verstoß gegen Bescheidaufgaben gilt die bereits erteilte Bewilligung als unverzüglich widerrufen.

K O S T E N

Es werden folgende Kosten vorgeschrieben:

Verwaltungsabgabe (1 x € 65,00)	€	65,00
Stempelgebühren	€	14,30
Summe	€	79,30

Diese Kosten sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen auf das folgende Konto zur Einzahlung zu bringen:

Kontonummer:	90004105201	BLZ: 38000
IBAN:	AT02 3800 0900 0410 5201	BIC: RZSTAT2G

Geben Sie bitte bei der Überweisung im Feld „Kundendaten/Zahlungsreferenz“ die Nr. **6022042737** an.

RECHTSGRUNDLAGE:

§ 126 Abs. 1 und 3 Luftfahrtgesetz 1957 - LFG
 §§ 58, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991
 iVm Tarifpost 397 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 idgF
 § 14 Tarifpost 5 und 6 Gebührengesetz 1957 idgF

B E G R Ü N D U N G

Mit Eingabe vom 05.07.2022 hat der Verein „ERSTER ÖSTERREICHISCHER MONTGOLFIEREN UND AEROSTATIC CLUB“, 8271 Bad Waltersdorf, Friedhofweg 309, um luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung der zivilen Luftfahrtveranstaltung „40. Österreichische Heißluftballon Staatsmeisterschaft“ mit Außenabflügen von Freiballonen und Außenlandungen von Fallschirmen vom 7. bis 11. September 2022 angesucht.

Über diesen Antrag wurde vom luftfahrttechnischen Amtssachverständigen folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Ansuchen des 1. Österreichische Montgolfieren und Aerostatik Clubs um Genehmigung einer zivilen Luftfahrtveranstaltung kann aus luftfahrttechnischer Sicht folgendermaßen Stellung bezogen werden:

Das Vorhaben wird in den vorgelegten Unterlagen folgendermaßen beschrieben:

Der 1. Ö. M. & A. Club ersucht um luftfahrtrechtliche Bewilligung der 40. Österreichischen Heißluftballon Staatsmeisterschaft in Bad Waltersdorf. Außenstarts finden in und um Bad Waltersdorf statt, ebenso sollen fallweise Fallschirmspringer Außenlandungen durchführen.

Zeit : 07.09.-11.09. 2022
Ort : 8271 Bad Waltersdorf Friedhofsweg 309 (unvoreinglich der Zustimmung des Grundstückverfügungsberechtigten) sowie umliegende Freiflächen in Bad Waltersdorf.
Pilot : siehe Liste der Teilnehmer in der Anlage
Fluganmeldung : Flughafen Graz LOWG bei Bedarf
Funk : Alle geforderten Frequenzen

Veranstaltungsleiter: Werner Pieber: 06644554509

Stellvertreter Werner Pöttler: 06645700514

Hauptsächlich wird von folgenden Parzellen gestartet:

KG 64123 Leitersdorf 3372 und 3376 und KG 64157 Waltersdorf 2605/2602 und 2598

Im Zuge von sogenannten Fly In Bewerbungen sind auch Starts (Eigenverantwortung der Piloten im unbesiedelten Gebiet mit Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer) im umliegenden Gebiet geplant. Hier starten nicht alle 50 Ballone auf derselben Parzelle, sondern jeder Pilot muss sich eigenverantwortlich einen geeigneten Startplatz suchen, dieser muss außerhalb des dicht besiedelten Gebietes (Ortsgebiet) liegen.

Absetzluftfahrzeuge für die Fallschirmspringer sind die Ballone mit den Kennzeichen: OE-SBW, OE-REM, OEZZQ, OE-SBO, OE-SKF, OE-ZMB, OE-RBW, OE-ZRV, OE-ZRA und OE-REW

Piloten der Luftfahrzeuge: Martin Thaller, Manfred Reszkej, Eugen Nussbaumer, Dominik Pagger, Wolfgang Michl

Anzahl der Fallschirmspringer die abgesetzt werden: pro Fahrt maximal 5 Fallschirmspringer; maximal 10 Sprünge gesamt während der gesamten Veranstaltung

Landung der Fallschirmspringer auf den Grundstücken 2605/2602 und 2598 der KG 64157 Waltersdorf

Absetzhöhe 10000 ft MSL

Der Veranstalter ist der 1. Österreichische Montgolfieren und Aerostatik Club.

Zuseher sind nicht vorgesehen, alle beteiligten Personen werden vor Beginn des Kaltfüllens angewiesen den nötigen Sicherheitsabstand einzuhalten.

Pilot und Crewmitglieder sind für die Absicherung während des Aufbrüstvorganges verantwortlich.

Alle Teilnehmer erhalten am ersten Tag ein ausführliches Briefing, wo u.a. auch auf die Bescheidaufgaben und nationalen Vorschriften nachdrücklich hingewiesen wird. Vor jeder Fahrt findet ein Briefing statt. Hier erhalten die Piloten die Aufgaben für die nächste Fahrt. Die Gültigkeit der Lizenzen aller Piloten und deren Luftfahrzeuge wird vorab kontrolliert. Die verantwortlichen Piloten sind zu jeder Zeit verantwortlich sich an alle Vorgaben zu halten und den Ballon innerhalb seiner Betriebsgrenzen zu betreiben.

Außenlandungen und -abflüge von Freiballonen außerhalb von dicht besiedeltem Gebiet sind gemäß § 10(1) Z.6 LFG nicht bewilligungspflichtig. Die angegebenen Grundstücke befinden sich nicht in dicht besiedeltem Gebiet. Somit sind nur Aspekte der zivilen Luftfahrtveranstaltung zu betrachten und nicht die Außenlandungen und -abflüge.

Aus luftfahrttechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass durch die gegenständliche zivile Luftfahrtveranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, nicht gefährdet werden.

Zur sicheren Durchführung der Veranstaltung ist aus technischer Sicht die Vorschreibung der folgenden Auflagen erforderlich:

- 1. Die teilnehmenden Piloten sind einem Briefing zu unterziehen, in welchem die Besonderheiten des An- und Abflugs, die organisatorischen Details (zeitlicher Ablauf, sicheres Parken der Luftfahrzeuge) und die Sicherheitsvorschriften des Veranstalters nahegebracht werden.*
- 2. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nur Piloten mit einer aufrechten Berechtigung zum Führen von Heißluftballonen teilnehmen und dass nur Ballone mit gültiger Zulassung verwendet werden.*
- 3. Der Veranstaltungsleiter oder sein Stellvertreter muss während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig als BallonfahrerIn bzw. Ballonfahrer an der Veranstaltung teilnehmen.*
- 4. Ist eine sichere Durchführung der Veranstaltung insbesondere aufgrund von Wetterbedingungen oder aufgrund von Fehlverhalten der Zuschauer nicht oder nicht mehr gewährleistet, hat der Veranstaltungsleiter die Luftfahrtveranstaltung unverzüglich zu untersagen oder abbrechen.*
- 5. Auf dem beantragten Veranstaltungsgelände ist pro Ballon ein ausreichend großer Startplatz freizuhalten.*

6. Im Bereich des Startplatzes dürfen keine Hindernisse wie z. B. Häuser, Bäume, Verspannungen, Fahnenmaste, etc. unter Berücksichtigung der Driftichtung und Driftgeschwindigkeit bei einer Steigrate von 0,5 m/s, vorhanden sein.
7. Startplätze für eine eventuelle Aufgabe "Fly in" sind so zu situieren, dass sie hindernisfrei sind und mindestens einen Abstand von 100 m zu Hochspannungsleitungen, Bahnlinien und verkehrsreichen Straßen aufweisen.
8. "Fly-In"-Bewerbe dürfen nur außerhalb von dicht besiedeltem Gebiet abgehalten werden.
9. Es ist ein Windrichtungsanzeiger so aufzustellen, dass er im An- und Abflug erkennbar ist und keine Behinderung der Flugbewegungen verursacht.
10. Die Rasenflächen müssen sich während der Veranstaltung in gemähtem Zustand befinden.
11. Für die Heißluftballonstarts hat eine ausreichend große Bodenmannschaft nach vorangegangener Einweisung, zur Verfügung zu stehen.
12. Der jeweilige Startplatz ist in einer Weise abzusichern, dass ein Betreten durch Personen, die mit der Durchführung der Veranstaltung nicht betraut sind, verhindert wird.
13. Innerhalb des Startplatzes ist das Rauchen verboten.
14. Für eine dem Umfang der Veranstaltung angemessene Erste Hilfeleistung ist vorzusorgen.
15. Während der Startvorbereitungen und des Starts ist eine ausreichende Feuerlöscheinrichtung zur Brandbekämpfung bereitzuhalten.
16. Vor Antritt einer Ballonfahrt sind allenfalls mitfahrende Passagiere von den verantwortlichen Piloten in das Verhalten während Start, Fahrt und Landung, insbesondere in die Notverfahren, einzuweisen.
17. Alle Personen an Bord haben bei Fahrten unterhalb der vorgeschriebenen Mindestflughöhen einen Schutzhelm zu tragen.
18. Zuschauerräume und Parkplätze sind deutlich sichtbar zu markieren bzw. einzugrenzen.

Aufgrund eines Ersuchens vom 23.08.2022 wurde vom luftfahrttechnischen Amtssachverständigen folgende zusätzliche Stellungnahme abgegeben:

Zum Ansuchen des 1. Österreichische Montgolfieren und Aerostatik Clubs um Genehmigung einer zivilen Luftfahrtveranstaltung wird folgende Stellungnahme übermittelt:

Die Auflage 17 des Gutachtens des Kollegen Herrn Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak mit folgender GZ: ABT15-12367/2018-35 kann wie folgt abgeändert werden:

17. Alle Personen an Bord haben bei Fahrten unterhalb der vorgeschriebenen Mindestflughöhen einen Schutzhelm zu tragen. Auf das Tragen des Helms kann verzichtet werden, wenn im Ballon ein EASA-konformes Rückhaltesystem verwendet wird.

Dem Antrag des Bewilligungswerbers konnte unter Vorschreibung der im Spruch ersichtlichen Auflagen Folge gegeben werden, da öffentliche Interessen, insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, durch die Veranstaltung nicht gefährdet werden bzw. es zu keiner unverhältnismäßigen Lärmbelästigung kommen wird.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß nach den im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

HINWEIS

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Herbert Auer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. ERSTER ÖSTERREICHISCHER MONTGOLFIEREN UND AEROSTATIC CLUB,
Friedhofweg 309, 8271 Bad Waltersdorf, per E-Mail
2. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Wagramer Straße 19, 1220
Wien, per E-Mail
3. Bundesministerium für Arbeit, Sektion II, Gruppe C - Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Taborstraße
1-3, 1020 Wien, per E-Mail
4. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1031 Wien, per E-Mail
5. Flugeinsatzstelle Graz - Flughafen Graz Thalerhof, 8073 Feldkirchen bei Graz, per E-Mail
6. Flugsicherungsstelle Graz, ATM OPS Graz, 8073 Feldkirchen bei Graz, per E-Mail
7. Marktgemeinde Bad Waltersdorf, Bad Waltersdorf 2, 8271 Bad Waltersdorf, per E-Mail
8. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per E-Mail
9. Bezirkspolizeikommando Hartberg-Fürstenfeld, Ressavarstraße 29, 8230 Hartberg, per E-Mail